



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

## Sitzungsvorlage 18/2015

**Raumordnungsverfahren für die geplante Ferngasleitung Loop DN 1200 von Gronau - Epe nach Werne der Open Grid Europe GmbH**

**- Information und Raumordnerische Beurteilung**

Berichtersteller: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeitung: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied  
Tel.: 0251-411-1780

Regierungsbeschäftigter Michael Leißing  
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

**TOP der Sitzung der Strukturkommission am 16.03.2015**

**TOP 17b der Sitzung der Regionalrates am 23.03.2015**

**Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat nimmt die Information über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die geplante Ferngasleitung Loop DN 1200 von Gronau - Epe nach Werne der Open Grid Europe GmbH zur Kenntnis.

**für die Strukturkommission:**

Zustimmung

Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

Zustimmung

Kenntnisnahme

## **Sachdarstellung:**

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer ca. 70 km Ferngasleitung Loop DN 1200 von Gronau - Epe nach Werne. Dieses Vorhaben ist begründet im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2013 ID-Nr. 045-04.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurde nach § 15 ROG und § 32 LPIG NRW ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In Absprache mit dem Regionalverband Ruhr und dem Vorhabensträger hat die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hierfür die Federführung übernommen, da die Trasse nahezu vollständig im Münsterland liegt.

Das Raumordnungsverfahren wurde Anfang August 2014 mit der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Mit der vorliegenden Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung wird das Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Als Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden. Die ins Verfahren eingebrachten Unterlagen sind abrufbar unter [http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez\\_32\\_Regionalplan-2012/Raumordnungsverfahren/Gasleitung\\_OGE\\_Gronau-Epe/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Raumordnungsverfahren/Gasleitung_OGE_Gronau-Epe/index.html)

Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabensträger und Regionalrat nach §32 LPIG über die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten. Es ist eine Veröffentlichung der Raumordnerischen Beurteilung vorgesehen.



## **Raumordnungsverfahren**

**für die**

**Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur  
Verdichterstation Werne als Loopeitung**

# **Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung**

# **Inhaltsübersicht**

## **1. Raumordnerische Beurteilung**

### **1.1 Ergebnis**

### **1.2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens**

### **1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung**

### **1.4 Kostenfestsetzung**

## **2. Begründung**

### **2.1 Darstellung des Projektes**

2.1.1 Gegenstand der Planung

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

2.1.3 Vorzugstrasse

### **2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens**

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

2.2.2 Verfahrensunterlagen

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

2.2.5 Erörterungstermin

### **2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht**

2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf

2.3.2.1. Raumstruktur

- 2.3.2.2. Siedlungsentwicklung
- 2.3.2.3. Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur- und Landschaft, Wald)
- 2.3.2.4. Wasser (Grundwasser, Gewässerschutz)
- 2.3.2.5. Windenergiebereiche

## **2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter**

- 2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- 2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 2.4.3 Schutzgut Boden
- 2.4.4 Schutzgut Wasser
- 2.4.5 Schutzgut Klima/Luft
- 2.4.6 Schutzgut Landschaft
- 2.4.7 Schutzgut Kulturgüter
- 2.4.8 Schutzgut Sachgüter
- 2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern

## **2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung**

### **3. Hinweise**

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Übersichtskarte Antragstrasse und untersuchte Varianten
- Anlage 2: Übersichtskarte Vorzugstrasse als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Anlage 3: verbleibende Konfliktbereiche und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Anlage 4: Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

## **1. Raumordnerische Beurteilung**

### **1.1 Ergebnis**

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung überwiegend parallel zu einer bestehenden Gasleitung der OGE. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass ein zukünftiger Bedarf der geplanten Gasfernleitung durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird.

### **1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens**

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

### **1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung**

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen

der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),

- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPIG).

#### **1.4 Kostenfestsetzung**

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **2. Begründung**

### **2.1 Darstellung des Projekts**

#### **2.1.1. Gegenstand der Planung**

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung überwiegend parallel zu einer bestehenden Gasleitung der OGE.

Das Vorhaben basiert auf den Ergebnissen der Ausbauberechnungen zu den Netzentwicklungsplänen 2012 und 2013. Im Netzentwicklungsplan 2014, der Ende Januar 2015 von der Bundesnetzagentur bestätigt worden ist, ist das Vorhaben allerdings nur noch mit einem Trassenverlauf von Gronau-Epe bis Legden vorgesehen. Da nicht abzusehen ist, ob das Vorhaben dauerhaft in dieser gekürzten Variante in der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt wird, erfolgt die raumordnerische Betrachtung für den ursprünglich vorgesehenen Trassenverlauf von Gronau-Epe bis Werne.

Die Netzentwicklungspläne konkretisieren die allgemeine Netzausbaupflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, sich hinsichtlich der durchzuführenden Planungs- und Realisierungsschritte an den aufgestellten Zeitplan zu halten. Das Vorhaben dient der Stärkung des Nord-Süd-Transports vom Speicherstandort Gronau-Epe in Richtung Ruhrgebiet und weiter nach Süddeutschland. Es erhöht die Überspeisekapazität vom Netzgebiet der OGE zu den benachbarten Netzgebieten sowie die Überspeisekapazität vom Netzgebiet der Thyssengas zum Netzgebiet der OGE. In den Erdgasspeichern können zusätzliche Kapazitäten bereitgestellt und damit die Versorgungssicherheit in diesen Regionen erhöht werden. Ferner ist die Maßnahme erforderlich, um Erdgas in die umzustellenden L-Gas-Gebiete im Norden Deutschlands zu transportieren.

### **2.1.2. Untersuchte Planungsalternativen**

Aus den unter 2.1.1. beschriebenen, vielschichtigen Funktionen der geplanten Gasfernleitung wird die entscheidende Bedeutung dieses Vorhabens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas deutlich. Dabei kommt der Einbindung der Leitung in das vorhandene Gasleitungsnetz eine zentrale Bedeutung zukommt.

Diese Vorgaben schränken die Möglichkeit von großräumigen Alternativtrassen stark ein. Als Ausgangspunkt ist die Schieberstation Gronau-Epe, als Endpunkt die Verdichterstation Werne vorgegeben. Die (auszubauenden) Schieberstationen in Legden, Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen sind weitere Fixpunkte im Trassenverlauf, die der Einbindung des Vorhabens in das vorhandene Leitungsnetz dienen.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen wurde in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ein ca. 5,5 km breiter und ca. 70 km langer Korridor unter Beachtung der Trassierungsgrundsätze

- möglichst kurze Leitungsführung zur Vermeidung unverhältnismäßig großer raumbeanspruchender Mehrlängen
- Parallelführung zu vorhandenen Leitungsanlagen oder sonstigen linearen Infrastruktureinrichtungen (Trassenbündelung)
- Umgehung vorhandener und geplanter Siedlungsbereiche
- Beachtung raumordnerischer Ziele und Berücksichtigung raumordnerischer Grundsätze

untersucht. Diese Betrachtung führte - neben der vorhandenen Leitungstrasse - zu 15 Trassenvarianten. Sie wurden im Rahmen dieser UVU bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Kulturgüter und Sachgüter (Nutzungen) sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern bewertet. Die Betrachtung der 15 Trassenvarianten in der UVU ließ ein Abweichen von der Vorzugstrasse in Heek (Variante 3), nördlich von Coesfeld (Variante 4), zwischen Coesfeld und Dülmen (Variante 7), östlich Lüdinghausen (Variante 9/9a) und östlich Nordkirchen (Variante 11) sinnvoll erscheinen. Diese sogenannte Antragstrasse (siehe Anlage 1)

erwies sich unter Einbeziehung aller umwelt- und projektbezogenen Sachverhalte als die beste Alternative.

### **2.1.3. Vorzugstrasse**

Die erhebliche Netzbindung der geplanten Gasleitung und die dadurch entstehenden Fixpunkte bei der Trassenfindung legten es von vornherein nahe, grundsätzlich die Trasse der vorhandenen Leitungen und damit die direkte und kürzeste Variante als Vorzugstrasse zu wählen. Nur an wenigen Stellen wurde von dieser Vorgehensweise abgewichen, um in Heek und Lüdinghausen der Siedlungsentwicklung ausreichend Raum zu geben sowie naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen auszuweichen.

Aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergab sich, dass die günstigste Trasse in 5 Abschnitten von der vorhandenen Leitungstrasse abweicht. Diese sogenannte Antragstrasse (siehe Anlage 1) lag dem Raumordnungsverfahren zugrunde. Sie folgt damit überwiegend dem vorhandenen Trassenkorridor (ca. 40 km), weicht aber in folgenden Abschnitten mit insgesamt ca. 31 km von der Parallellage ab:

- In der Gemeinde Heek westlich der Ortslage liegt die Trasse unmittelbar östlich der Autobahn. Sie verlässt damit die Parallellage zum vorhandenen Leitungsstrang, um einen Konflikt mit der vorhandenen Bebauung und der geplanten Siedlungsentwicklung (Gewerbe) zu umgehen.
- Im Naturraum zwischen Varlarer Heide und Berkelaue auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl ist der Bau der Leitung mit verhältnismäßig großen Konflikten verbunden, da naturschutzfachlich bedeutende Fließgewässer mit ihren Auen gequert werden müssen. Die gewählte Variante 4 minimiert diese Konflikte. Sie ist die kürzeste Variante.
- Im Naturraum Roruper Holz und der anschließenden Niederung Welter Bach zwischen Dülmen und Coesfeld weicht die Variante 7 Waldbereichen und einem FFH-Gebiet aus.

- Am nördlichen Ortsrand der Stadt Lüdinghausen weicht die Variante 9/9a zur Umgehung von Siedlungsbereichen vom Trassenbündelungsprinzip ab.
- Am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Nordkirchen wird von der Parallellage zur vorhandenen Trasse abgewichen, um Konflikte mit der vorhandenen Infrastruktur zu vermeiden.

## **2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens**

### **2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz**

Wegen seiner Raumbedeutsamkeit ist für das Vorhaben nach § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 32 LPIG NRW und § 43 (1) der LandesplanungsgesetzDVO NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Da die diesem Verfahren zugrunde liegende Vorzugstrasse sowohl im Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) wie auch im Regierungsbezirk Münster liegt, war die raumordnerische Prüfung des Vorhabens von beiden zuständigen Regionalplanungsbehörden durchzuführen. Der weit überwiegende Teil des Vorhabens liegt dabei im Planungsraum des Regionalplans Münsterland (ca. 68 km von insgesamt ca. 70 km), so dass sich der RVR und die Bezirksregierung Münster auf ein gemeinsam durchzuführendes Raumordnungsverfahren in der Federführung der Bezirksregierung Münster verständigten.

Die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 18. März 2014 bei der Bezirksregierung Münster statt. Die Open Grid Europe GmbH (OGE) als Antragstellerin stellte den 77 hierzu eingeladenen Trägern Öffentlicher Belange (TÖB) das Projekt vor, die Bezirksregierungen gaben Verfahrenserläuterungen, einige anwesende TÖB wiesen auf Problempunkte und Untersuchungsnotwendigkeiten hin. Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, auch im Nachgang zur Antragskonferenz noch weitere Angaben zum gewünschten Untersuchungsumfang zu geben.

### **2.2.2 Verfahrensunterlagen**

Die Antragstellerin erarbeitete den allgemeinen und technischen Teil der Unterlage zum Raumordnungsverfahren (Teil A). Die Antragstellerin beauftragte die Fa. Grontmij GmbH, Bremen, mit der Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU I) zum Raumordnungsverfahren (Teil B).

Teil A setzt sich, neben der Projektbeschreibung und technischer Angaben zum Vorhaben, abschließend mit den einzelnen Trassenvarianten auseinander. Als Anlage sind Übersichtskarten der verschiedenen Trassenvarianten beigelegt.

Teil B (UVU I) bewertet die einzelnen Varianten schutzgutbezogen, einschließlich Konfliktanalyse, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Als Anlage sind - jeweils schutzgutbezogen - Karten

- mit wichtigen Bereichen der einzelnen Schutzgüter
- der Raumwiderstände für die einzelnen Trassenvarianten
- mit einer Varianten- und Konfliktbetrachtung

beigelegt.

Die Unterlagen wurden der Bezirksregierung Münster am 1. Juli 2014 übergeben. Die Prüfung der Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster und dem RVR hatte ergeben, dass alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit enthalten waren.

### **2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (Anschreiben vom 1. August 2014) und parallel dazu mit der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ankündigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg und Münster vom 7., 9., bzw. 8. August 2014) eingeleitet. Die Verfahrensunterlagen haben bei den Kreisen Borken, Coesfeld und Unna, beim RVR sowie bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde sowohl für die Träger Öffentlicher Belange, als auch für die Öffentlichkeit auf den 8. Oktober 2014 festgesetzt.

## **2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit**

In den Stellungnahmen der Beteiligten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht:

- grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt und seinen Bedarf
- Forderung nach Änderung der Vorzugstrasse, Bevorzugung anderer Trassenvarianten
- Forderung nach Minimierung der Eingriffe gegenüber landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Forderung nach bodenschonendem Trassenverlauf und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen / bodenkundliche Projektbegleitung
- Bedenken gegen die Raumwiderstandsanalyse
- Forderung nach vertiefter Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Forderung nach umfassender Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege.

Neue Trassenvarianten - über die bewerteten 15 Varianten hinaus - wurden nicht angeregt.

Alle Anregungen und Bedenken wurden der Antragstellerin zur Gegenäußerung zur Verfügung gestellt.

## **2.2.5 Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin fand am 11. Dezember 2014 bei der Bezirksregierung Münster statt. Eingeladen hierzu waren alle 77 Verfahrensbeteiligten (Träger Öffentlicher Belange). Ihnen wurden vorab zur Verfügung gestellt

- die Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten und
- die Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung,

jeweils einschließlich der Gegenäußerungen der Open Grid Europe GmbH (siehe auch 2.2.4).

Nach kurzen Darstellungen des bisherigen Verfahrensablaufs und des aktuellen Projektstandes wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken diskutiert.

Die Forderungen nach Minimierung der Eingriffe/Einschränkungen gegenüber landwirtschaftlichen Betriebsstätten und nach bodenschonendem Trassenverlauf und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen / bodenkundlichen Projektbegleitung wurden diskutiert.

Die Bedenken zur Untersuchungstiefe von FFH-Gebieten und Artenschutzbelangen wurde thematisiert.

Im Streckenabschnitt zwischen Dülmen und Lüdinghausen wurde diskutiert, ob ein Verlassen der vorhandenen Leitungstrasse sinnvoll sei, um den Konfliktschwerpunkten "Querung Dortmund-Ems-Kanal" und "Talaue Stever" sowie dem dazwischen liegenden Waldbereichen "Dicke Mark" auf der Trassenvariante 8/8a auszuweichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde jedoch ein Verbleib in der vorhandenen Leitungstrasse als sinnvoll erachtet, da auch im Trassenverlauf der Variante 8/8a Konfliktschwerpunkte durch Querung des Dortmund-Ems-Kanals und der Stever auftreten. Durch die neue Trassenlage werden aber zusätzliche Eingriffe zur bestehenden Leitungstrasse in den hochwertigen Naturraum notwendig, während bei einer Trassenbündelung die bestehende Trasse, und damit die bestehende Waldschneise in der "Dicken Mark", lediglich ausgeweitet wird.

Es bestand Einvernehmen zwischen den Beteiligten, dass die Umgehung der Ortslage Nordkirchen im Zuge der Variante 11 nicht weiterverfolgt werden sollte. Der Verbleib in der vorhandenen Trasse wird bevorzugt, da sie mit den bestehenden Infrastruktureinrichtungen kompatibel ist. Mit einer neuen Trassenlage entstehen neue Entwicklungsbeschränkungen und neue Eingriffe in die Natur.

Alle Anregungen und Bedenken der TÖB und aus der Öffentlichkeit werden in die raumordnerische Beurteilung einbezogen,  
Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt.

## **2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht**

### **2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung**

#### **Vorgaben auf Bundesebene**

Für das in diesem Raumordnungsverfahren zu beurteilende Vorhaben ist folgender Grundsatz der Bundesraumordnung von Bedeutung:

*„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“* (ROG - Raumordnungsgesetz -, § 2 (4)).

Durch § 11(1) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben nach § 15 (3) EnWG dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Netzausbaus und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit haben die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15a EnWG einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) nach einem vorgeschriebenen Verfahren zu erstellen. Der Netzentwicklungsplan Gas enthält auf Bundesebene alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die netztechnisch für ei-

nen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde prüft, ändert und bestätigt diesen Netzentwicklungsplan. Die im NEP benannten Fernleitungsbetreiber sind zur Umsetzung der im NEP benannten Maßnahmen verpflichtet.

Die geplante Gasfernleitung von Gronau-Epe nach Werne ist Bestandteil der von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungspläne 2012 und 2013. Der am 28.01.2015 veröffentlichte NEP 2014 kommt in seinen Modellierungsrechnungen zu dem Ergebnis, dass für die unter Kap. 2.1.1 benannten Funktionen dieser geplanten Leitung nunmehr der Ausbau der Station Werne und eine Ferngasleitung von Gronau-Epe über Legden in den Raum Aachen geeignet ist. Der Neubau des Leitungsabschnittes Legden - Werne ist nicht Gegenstand des NEP 2014.<sup>1</sup>

### **Vorgaben der Landesplanung NRW**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie.

Im Kapitel Energieversorgung legt der **geltende LEP NRW** in Ziel D.II.2.8 fest:

*Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat,*

---

<sup>1</sup> "Im Vergleich zum bestätigten NEP 2013 reduziert sich die erforderliche Leitungslänge von 69 km auf 15 km und bestätigt somit den ursprünglichen Ausbauvorschlag der FNB im Entwurf des NEP 2013. Der Endpunkt der nunmehr als erforderlich ermittelten Leitung ist somit nicht mehr die VDS Werne der OGE, sondern die Schieberanlage Legden der parallel verlaufenden Leitung Rysum-Werne der OGE. Grundsätzlich kann jede zusätzliche Kapazität (Entry oder Exit) zu einem Engpass im bestehenden Transportsystem führen. So verursachten die zusätzlichen Bedarfe der Kraftwerke Emsland-Lingen und Franken I, sowie die BZK-Anfrage von Wallbach nach Bocholtz im NEP 2012 eine stärkere Belastung des Nord-Süd Transportes im Netz der OGE. Da diese zusätzlichen Bedarfe weder im NEP 2013 noch im Szenariorahmen zum NEP 2014 enthalten waren, sind diese Maßnahmen in dieser Größenordnung aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber nicht mehr erforderlich." (NEP Gas 2014, S. 107 f)

*soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen.*

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen formuliert der LEP NRW folgende Ziele, die für das geplante Vorhaben relevant sind:

### B.III.1 Freiraum

*Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern.*

*... Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.*

### B.III.2 Natur und Landschaft

*Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.*

*Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen.*

*Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren.*

Der LEP NRW erläutert diese Ziele:

*Ein notwendiger Ausbau von Verkehrswegen und Leitungen ... können nach Untersuchung möglicher Alternativen und nach Abwägung von Verkehrs- und*

*Naturschutzbelangen Eingriffe in den Gebieten für den Schutz der Natur erfordern.*

### B.III.3 Wald

*Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

*Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen.*

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) stellt Gebiete zum Schutz der Natur, Feuchtgebiete, Waldgebiete, Grundwasservorkommen und Grundwassergefährdungsgebiete zeichnerisch dar, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Die geplante Leitung durchquert einige dieser Gebiete mit Schutzfunktion.

Der LEP NRW wird derzeit fortgeschrieben. Im vorliegenden **LEP NRW-Entwurf vom Juni 2013** enthält das Kapitel "Transport in Leitungen" keine für dieses Projekt relevanten textlichen Ziele. Der Grundsatz 8.2-1 knüpft an das Ziel D.II.2.8 des geltenden LEP NRW an und unterstreicht die Trassenbündelung:

*Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.*

....

*Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.*

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen enthält der LEP-Entwurf folgende für das Projekt relevanten textlichen Ziele:

#### *7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen*

*Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet zum Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

#### *7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme*

*Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

#### *7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche*

*Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.*

Das Projekt durchschneidet "Gebiete zum Schutz der Natur", Überschwemmungsbereiche und "Gebiete für den Schutz des Wassers" aus der zeichnerischen Festlegungen im LEP-Entwurf.

### **Vorgaben der Regionalplanung**

Der Regionalplan "Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - der Bezirksregierung Arnsberg" enthält keine textlichen und zeichnerischen Ziele oder Grundsätze für Leitungsbänder. Sein Geltungsbereich berührt ca. 2 km der insgesamt ca. 70 km langen Trasse auf dem Gebiet der Stadt Werne.

Der weit überwiegende Teil der Trasse (ca. 68 km) liegt im Münsterland. Für das Münsterland hat der fortgeschriebene Regionalplan Münsterland in 2014

Rechtskraft erhalten. Der Regionalplan Münsterland formuliert u.a. Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sollen.

Als Vorranggebiete im Regionalplan Münsterland sind folgende für das Projekt relevante Bereiche definiert:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (Ziel 3)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (Ziel 14)
- Waldbereiche (Ziel 22)
- Bereiche für den Schutz der Natur (Ziel 25)
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel 28)
- Überschwemmungsbereiche (Ziel 30)

Diese Vorranggebiete sind nach § 8 Abs. 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Nach Grundsatz 4 des Regionalplans Münsterland sollen Infrastrukturtrassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im vertraglichen Rahmen bleiben. Nach Grundsatz 16 sollen bestehende Freiräume erhalten werden und eine Zerschneidung von großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Grundsätzlich soll bei allen raumbedeutsamen Planungen auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes Rücksicht genommen werden.

Das Kapitel Energie wurde von der Gesamtfortschreibung ausgenommen und wird nun in einem eigenständigen sachlichen Teilplan "Energie" erarbeitet. Für den vorliegenden Entwurf ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen. Das Kapitel "Leitungsbänder" der Entwurfsfassung enthält, wie der geltende Regionalplan, keine zeichnerischen Festlegungen für Leitungsbänder und auch

keine weiteren, die Landesplanung konkretisierenden, textlichen Ziele. Es gibt Hinweise auf die erforderlichen Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame und überörtliche Leitungsplanungen.

Der sachliche Teilplan "Energie" enthält textliche Ziele bezüglich "Anlagen zur Nutzung der Windenergie" im Kapitel 1.2. Ziel 2.2 ist für dieses Projekt relevant:

*In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.*

Der sachliche Teilplan stellt Windenergiebereiche als Vorranggebiete zeichnerisch dar.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland Teil 1 enthält im noch geltenden Kapitel 4.4. (Leitungsbänder) folgende für dieses Verfahren relevanten textlichen Ziele:

- 508 *Für eine ausreichende Versorgung des Planungsgebietes mit Energie, Rohstoffen, Produkten, Trink- und Brauchwasser sind die vorhandenen Fernleitungsnetze zu sichern und, soweit erforderlich, zu ergänzen.*
- 509 *Leitungen sind so zu planen, dass Wohnsiedlungsbereiche, Natur und Landschaft sowie Freizeit- und Erholungsschwerpunkte möglichst wenig beeinträchtigt und andere raumrelevante Belange möglichst wenig gestört werden.*
- 510 *Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind nachteilige Auswirkungen zu minimieren und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidbare Durchschneidungen von Naturschutz- und Waldgebieten müssen unterbleiben.*
- 511 *Energie- und Transportleitungen sind möglichst raumsparend in Leitungsbändern zu bündeln. Leitungstrassen sollen sich an Zäsuren im Raum, wie z. B. an Verkehrswege, anlehnen.*
- 512 *Schutzstreifen sollen sich bei der Parallelverlegung von Leitungen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen.*

Die Erläuterungskarte 4.4-2 gibt eine Übersicht über die vorhandenen und geplanten Gasfernleitungen im Münsterland.

## **2.3.2 Bewertung der Auswirkungen**

### **2.3.2.1 Raumstruktur**

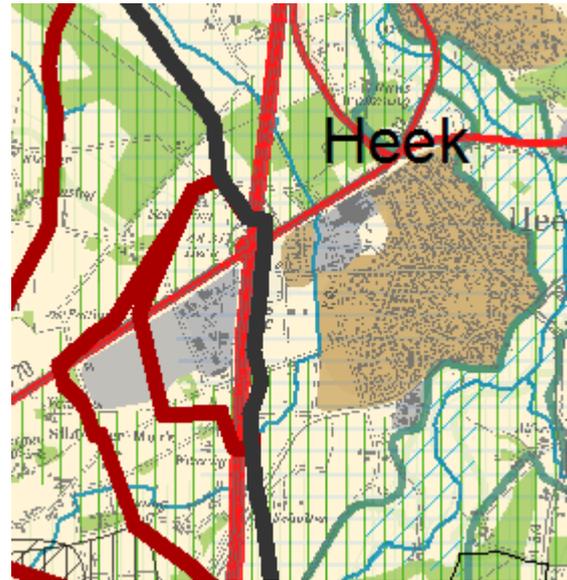
Mit diesem Vorhaben werden - weitgehend entlang vorhandener Gas- und Hochspannungsleitungen trassiert - u.a. die Gastransportkapazitäten vom Speicherstandort Epe zur Verdichterstation Werne erhöht (siehe hierzu auch Kap 2.1.1). Start- und Zielpunkt sind eindeutig definiert. Durch die erforderliche Verflechtung mit dem vorhandenen Gasnetz ist die Grobtrasse für dieses Projekt unabhängig von raumordnerisch definierten Entwicklungsachsen vorgezeichnet (siehe hierzu auch Kap 2.1.2). Die geplante Gasfernleitung wird also den raumordnerischen Anforderungen nicht durch Einbettung in das System der Entwicklungsachsen gerecht, wohl aber indem die sie dem raumordnerischen Ziel der Trassenbündelung gem. Ziel D II 2.8 LEP NRW, Grundsatz 8.2-1 LEP-E NRW und Kapitel 4.4 RN 511 GEP Münster - Teilabschnitt Münsterland in besonders hohem Maße Rechnung trägt.

### **2.3.2.2 Siedlungsentwicklung**

Bestehende Siedlungsbereiche, d.h. in den Regionalplänen dargestellte und deshalb in der kommunalen Bauleitplanung vorrangig für Wohn- oder gewerblich-industrielle Zwecke zu bestimmende Flächen werden durch das geplante Vorhaben an insgesamt drei Stellen berührt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind entsprechend der Ziele 3 und 14 des Regionalplans Münsterland in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap 2.3.1).

## Siedlungsbereich Heek

In Heek nutzt die Antragstrasse einen Korridor von ca. 250m Breite zwischen dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der A31 und dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Heek. In diesem Korridor befinden sich bereits eine Hochspannungsfreileitung, eine Gasfernleitung und die A31. Da innerhalb dieses Korridors eine zusätzliche Leitung westlich der A31 nicht



realisierbar ist, wird die geplante Gasfernleitung voraussichtlich östlich der Autobahn verlegt werden müssen. Diese Variante ist von den untersuchten Varianten zwar diejenige, die dem ASB Heek am nächsten kommt, weist aber, durch Anlehnung an die Trasse der A31, die größte Parallelität zu vorhandener Infrastruktur und die kürzeste Trassenlänge auf. Der Leitungsneubau hat außerdem zu dem östlich benachbarten Siedlungsbereich mit als hochwertig eingestuften Wohnbauflächen ausreichend Distanz. Raumordnerische Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

## Siedlungsbereich Lüdinghausen

In Lüdinghausen tangiert die vorhandene Leitungstrasse einen ASB und durchschneidet zwei GIB nördlich und südlich der B58. Außerdem besteht auf der vorhandenen Leitungstrasse in diesem Abschnitt eine Engstelle mit vier Einzelhöfen, an der eine weitere Leitung nicht vorbeigeführt werden kann.



Die gewählte Variante 9a stellt hierzu eine deutliche Optimierung dar. Sie verbindet eine größtmögliche Parallellage zu den bestehenden Leitungen mit einer Umgehung der Siedlungsbereiche. Konflikte mit raumordnerischen Zielen werden somit vermieden. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird festgehalten, dass wichtige Bereiche für die verschiedenen, zu betrachtenden Schutzgüter nicht berührt werden.

### **Siedlungsbereich Nordkirchen**

In Nordkirchen tangiert die mit zwei Gasfernleitungen belegte vorhandene Leitungstrasse den ASB Nordkirchen mit als hochwertig eingestuftem Wohnbauflächen. Für das Raumordnungsverfahren wurde daher die Variante 11 entwickelt, die die Parallellage zu den vorhandenen Leitungen in diesem Abschnitt verlässt und eine größere Distanz



zum Siedlungsbereich herstellt. Eine weitere Variante, die den Siedlungsbereich von Nordkirchen großräumig im Westen umfährt, wurde wegen der erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verworfen.

Im Raumordnungsverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass Variante 11, die im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen quert, durch die neue Trassenlage ohne jeden Bezug zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowohl der Landwirtschaft als auch der Kommune Einschränkungen für vorhandene und auch denkbare neue (planerische) Nutzungen schafft. Auf die Trasse der vorhandenen Leitungen in Parallellage zur L810 kann jedoch auch weiterhin notwendige Rücksicht genommen werden und schafft keine neue Betroffenheit. Sie hat den geringsten Konfliktwert bei der Abwägung der verschiedenen Schutzgüter und ist zudem die kürzeste Trassenvariante. Der Leitungsneubau hat zu dem westlich benachbarten Siedlungsbereich mit als hochwertig eingestuftem Wohnbauflächen eine akzeptable Distanz, so dass dort keine raum-

ordnerischen Konflikte auftreten. Eine langfristige Weiterentwicklung des ASB nach Osten ist dann jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Die vorhandene Trassenlage wird aus raumordnerischer Sicht präferiert. Engstellen sind im Detail zu lösen. Gegebenenfalls ist auf die Ostseite der L810 auszuweichen.

Eine Annäherung der geplanten Gasfernleitung an verschiedene Gebäude im Außenbereich lässt sich nicht immer verhindern. Bei der Nutzung vorhandener Trassenräume ist dies auch heute schon durch die bestehenden Leitungen gegeben. Insbesondere in den neutrassierten Leitungsabschnitten wird es zu einzelnen neuen Betroffenheiten, durch neue Detailtrassierung aber auch zu günstigeren Abständen kommen.

### **2.3.2.3 Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald)**

Die geplante Leitung durchquert einige der im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) bzw. im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur, Waldgebiete und Überschwemmungsbereiche, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Diese Gebiete mit Schutzfunktion entsprechen in ihrer Lage den zeichnerischen Festsetzungen im Regionalplan Münsterland und werden dort weiter konkretisiert:

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Ziel 22,
- Waldbereiche, Ziel 25,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Ziel 28,
- Oberflächengewässer, Ziel 29, und
- Überschwemmungsbereiche, Ziel 30.

Eine Auseinandersetzung mit den zeichnerischen Festlegungen findet daher im Folgenden abschnittsweise auf regionalplanerischer Ebene statt.

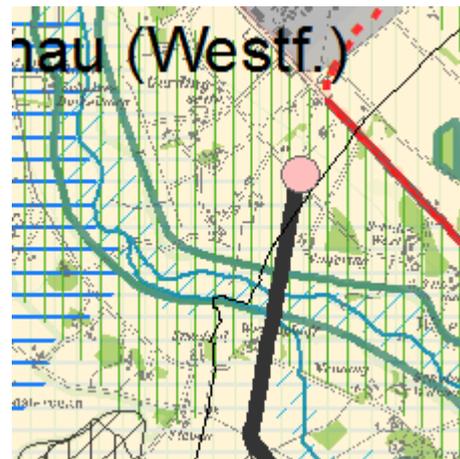
## Dinkelquerungen

Die geplante Leitungstrasse quert südlich der Verdichterstation zwischen Gronau und Heek nach ca. 1 km die Dinkel und ein weiteres Mal ca. 10 km weiter südlich bei Legden. Im Regionalplan Münsterland ist die Dinkelaue als Bereich zum Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Dinkelquerung erfolgt in Parallellage zu einer vorhandenen Hochspannungsfreileitung und einer weiteren Gasfernleitung.

Wegen der linienhaften Struktur von BSN und Überschwemmungsbereich ist eine Vermeidung des Konfliktbereichs durch Alternativtrassen nur unter Aufgabe der Trassenbündelung über einen Abschnitt von ca. 15 km möglich. Die neue Trassenlage wäre mit einer Vielzahl neuer Betroffenheiten und Konflikte verbunden, die absehbar nicht zu einer besseren raumordnerischen Bewertung führen würden.

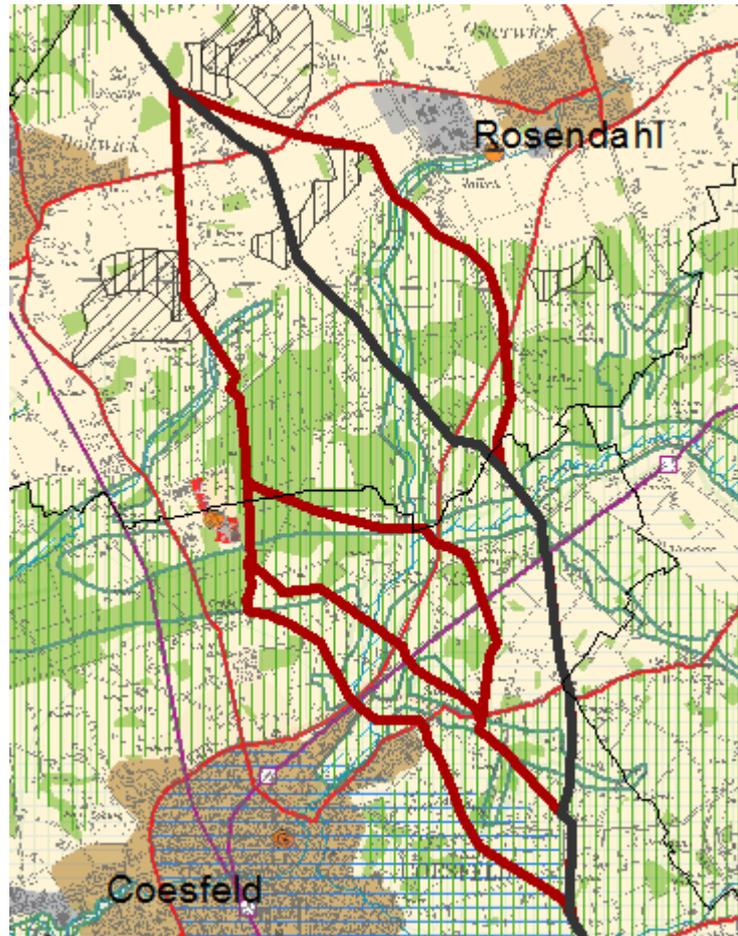
Die Inanspruchnahme des BSN bzw. des Gebietes für den Schutz der Natur wird damit als unabweisbar eingestuft und ist aus raumordnerischer Sicht vertretbar. Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sind in Anlage 3 aufgeführt. Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

Die Querungen des Überschwemmungsbereichs der Dinkel sind so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird.



## Waldbereich Varlarer Heide und Berkelaue im Norden von Coesfeld

Die vorhandene Leitungstrasse durchschneidet das große zusammenhängende Waldgebiet der Varlarer Heide (teilweise BSN) auf einer Länge von mehr als fünf Kilometern, quert direkt anschließend das FFH-Gebiet Berkelaue (BSN, Überschwemmungsbereich) und die Trockentalau des Hohnerbachs (BSN). Hinzu kommen technische Engstellen auf diesem Streckenabschnitt.



Es handelt sich um einen insgesamt sehr konfliktreicher Bereich am topografisch gesehen bewegten Westrand der Baumberge, für den im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nach verträglicheren Varianten gesucht worden ist.

Eine vollständige Vermeidung aller Konfliktbereiche ist jedoch nicht möglich, da das naturschutzfachlich bedeutsame Gewässersystem der Berkel und seiner Nebenflüsse und die großen zusammenhängenden Waldflächen der Varlarer Heide eine große Ausdehnung aufweisen. Beide Konfliktbereiche sind nicht vollständig zu umgehen, ohne dass die erforderliche Einbindung in das vorhandene Gasnetz verloren ginge (siehe Kap. 2.1.2). Die Schieberstationen in Legden und Coesfeld sind hier die Fixpunkte auf der vorhandenen Trassenlage.

Es wurden daher in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Varianten gegeneinander abgewogen, die die Konflikte minimieren. Dabei standen die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen im Vordergrund. Als Ergebnis dieser Konfliktminimierung wurde die Variante 4 gefunden, die zwi-

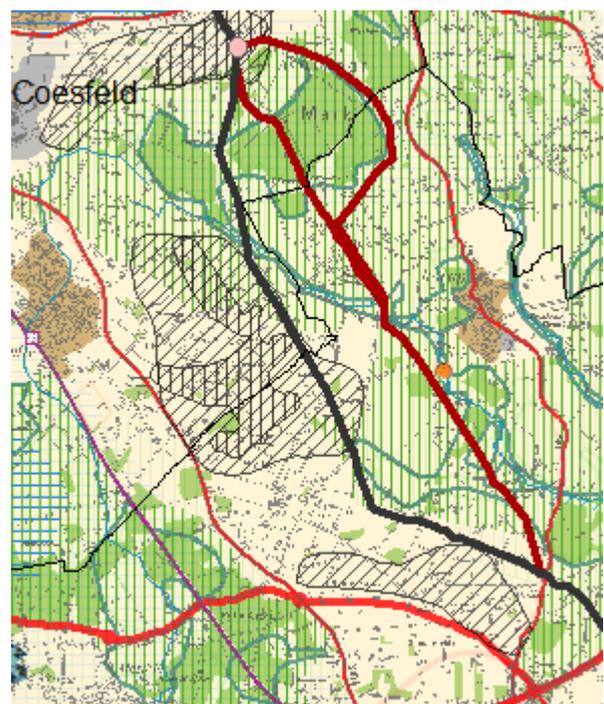
schen der L571 bei Holtwick und der B525 östlich von Coesfeld in neuer Trasse verläuft. Auch sie quert das naturschutzfachlich wertvolle Gewässersystem an mehreren Stellen, reduziert jedoch im Vergleich zur vorhandenen Leitungstrasse den Eingriff in das Waldgebiet Varlarer Heide deutlich. Sie ist die kürzeste aller Varianten und umgeht zusätzlich alle technischen Engstellen. Waldflächen werden weitgehend verschont. Die Gewässerquerungen werden an schmalen Stellen vorgenommen.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Variante 4 zu bevorzugen, obwohl sie in diesem Streckenabschnitt vollständig in neuer Trassenlage verläuft und damit auch neue Betroffenheiten und Konfliktpunkte hervorruft. Der Eingriff in die BSN Varlarer Mühlenbach, Berkelaue, Düsterbach und Hohnerbach ist aber unabweisbar.

Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sind in Anlage 3 aufgeführt. Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen. Die Querung des Überschwemmungsbereichs der Berkel ist so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird.

### **Roruper Mark zwischen Coesfeld und Dülmen**

In der Roruper Mark durchquert die vorhandene Leitungstrasse das Wald-, Naturschutz- und FFH-Gebiet Roruper Holz (BSN) auf einer Länge von ca. 1 km und im weiteren Verlauf den Bachauenkomplex Welter Bach mit dem Fallbrüggengbach (BSN), dem Kartäuser Mühlenbach (BSN) und den Welter Bach (BSN). Hinzu kommen einige technische Engstellen, da in bestehender Trassenlage zusätzlich zum vorhandenen Trassenbündel von



Gas- und Freileitungen an Höfen, Waldstücken und Bachläufen kein Raum für eine weitere Leitung ist.

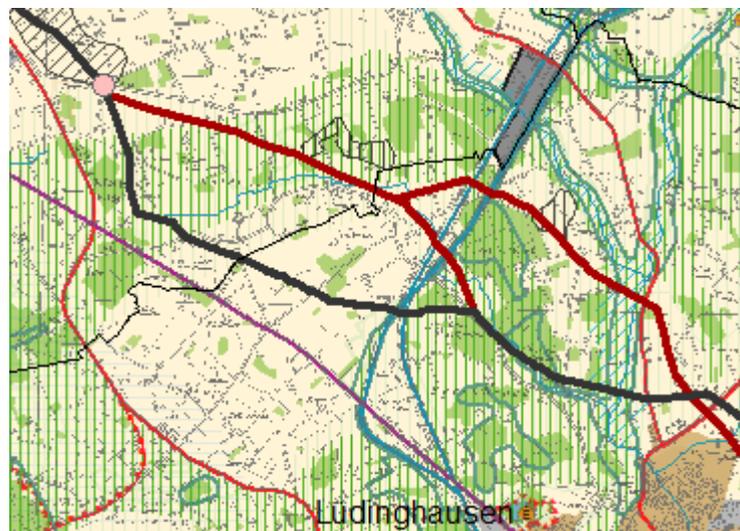
Eine vollständige Vermeidung dieses Konfliktbereiches ist nicht möglich, da das naturschutzfachlich bedeutsame Gewässersystem des Welter Baches und die Waldflächen des Roruper Forsts eine große Ausdehnung aufweisen. Beide Konfliktbereiche sind nicht vollständig zu umgehen, ohne dass die erforderliche Einbindung in das vorhandene Gasnetz verloren ginge (siehe Kap. 2.1.2). Die Schieberstationen in Coesfeld und ein Abzweig östlich Dülmen sind hier die Fixpunkte auf der vorhandenen Trassenlage.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) hat zur Konfliktminimierung auf raumordnerischer Ebene zwei Varianten erarbeitet und gegeneinander abgewogen. Als Ergebnis dieser Konfliktminimierung wurde die Variante 7 gefunden. Sie durchschneidet in teilweise neuer Trassenlage das Roruper Holz - unter Schonung von Waldflächen - an seiner schmalsten Stelle. Das dazugehörige FFH-Gebiet liegt nun vollständig außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Gasleitung. Der Bachauenkomplex Welter Bach mit seinen Naturschutzgebieten, Waldflächen und Biotopflächen wird geschont. Die technischen Engstellen werden gemieden.

Damit ergibt sich eine erhebliche Reduzierung des Konfliktpotentials, das aus raumordnerischer Sicht nicht weiter minimierbar und darum vertretbar ist.

### **Dicke Mark, Steveraue und Querung Dortmund-Ems-Kanal nördlich Lüdinghausen**

Die geplante Gasfernleitung würde in der vorhandenen Trassenlage gemeinsam mit zwei Gasleitungen den Dortmund-Ems-Kanal an einer Stelle queren, an der ein Fluttor installiert und der naturschutz-



fachlich wertvolle Altarm unterbrochen ist. Die Querung ist wegen der Damm-  
lage des Kanals technisch anspruchsvoll. Östlich schließen sich Waldbereiche  
von Berenbrock und Dicke Mark an, die im Regionalplan teilweise als BSN  
ausgewiesen sind. Daran schließt sich wiederum die Querung der Steveraue  
(BSN, Überschwemmungsbereich) an.

Dem raumordnerischen Konflikt mit der Stever und der Querung des Dort-  
mund-Ems-Kanals kann nicht ausgewichen werden, da beide über lange Stre-  
cke linienhaft ausgebildet sind und etwa im rechten Winkel gequert werden  
müssen.

In einer Variantenbetrachtung im Rahmen der UVU zum Raumordnungsver-  
fahren ist untersucht worden, ob die Konflikte mit der Steveraue und den  
hochwertigen Waldbereichen und BSN weiter minimiert werden können.

Als Ergebnis lässt sich festhalten:

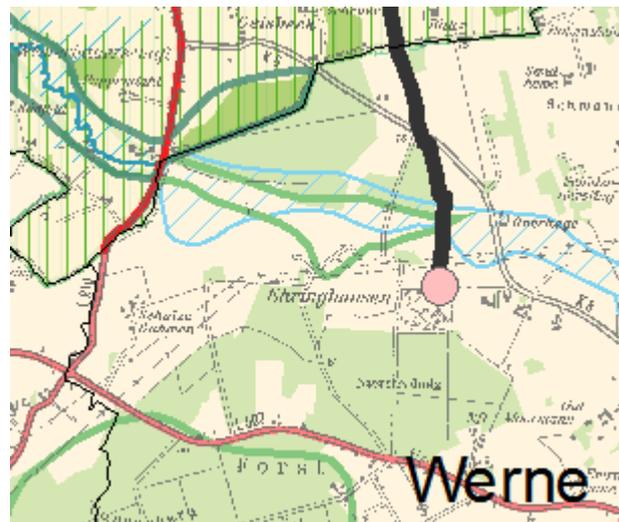
Die Waldbereiche und BSN in Berenbrock und Dicke Mark können je nach Va-  
riante ganz oder teilweise umgangen werden. Dazu sind jedoch mit Dortmund-  
Ems-Kanal und Alte Fahrt (BSN) zwei Kanalarms in einem Abstand von etwa  
300 - 400 m zu queren. Dazwischen liegen Freiflächen und ein tiefer Entwäs-  
serungsgraben. Diese Querung bietet sowohl technisch als auch naturschutz-  
fachlich Nachteile im Vergleich zum Verbleib in der vorhandenen Trassenlage.  
Hinzu kommt die sich anschließende Querung der Steveraue. Auch bei den  
ausgearbeiteten Varianten ist ein Konflikt mit dem BSN und dem Über-  
schwemmungsbereich entlang der Stever nicht zu umgehen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Konfliktanalyse im Rahmen der UVU  
wurde seitens OGE für einen Verbleib in der vorhandenen Trassenlage votiert.  
Dieses Votum wurde im Erörterungstermin insbesondere mit der Höheren und  
der Unteren Landschaftsbehörde diskutiert. Die Beteiligten schlossen sich  
dem Votum von OGE an. Ausschlaggebend für das Votum, in der vorhande-  
nen Trassenlage zu bleiben, ist der Umstand, dass bei der Trassenbündelung  
keine neuen Querungsstellen geschaffen werden müssen, sondern die vor-  
handenen Querungen der zwei bestehenden Gasfernleitungen genutzt wer-  
den können. Dies gilt insbesondere für den sensiblen Auenbereich der Stever.  
Es relativiert andererseits aber auch den Eingriff in die Waldbereiche von Be-

renbrock und Dicke Mark. Es müssen auf vorhandener Trasse keine neuen Schneisen in den Wald geschlagen werden. Vorhandene Schneisen können genutzt, müssen jedoch erweitert werden.

### **Querung der Funne in Werne**

Die Bachaue der Funne (Überschwemmungsbereich, BSN im Randbereich berührt) wird von der geplanten Gasfernleitung auf einer vorhandenen Trassenlage gequert. Mehrere Gasleitungen liegen bereits in diesem Korridor. Am Südrand des Überschwemmungsbereiches liegt die Verdichterstation Werne. Sie stellt einen



Fixpunkt in der Trassierung der geplanten Gasleitung dar (siehe hierzu Kap. 2.1.2). Der Konfliktbereich kann daher nicht umgangen werden. Eine vollständige Vermeidung der Konfliktsituation ist nicht möglich, der raumordnerische Konflikt damit unvermeidbar. Diese Einschätzung wird vom Kreis Unna und der Stadt Werne geteilt.

Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen. Die Querung des Überschwemmungsbereiches der Funne ist so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird.

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von der geplanten Gasfernleitung nicht umgehen. Die Wertigkeit dieser Bereiche ist in die Konfliktbetrachtung im Rahmen der UVU eingegangen, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht immer auch aus dieser Perspektive die konfliktärmste Variante als raumordnerisch bevorzugte Trasse gewählt wurde.

Über die aufgeführten Konflikte hinaus lässt sich eine Annäherung oder im Einzelfall auch eine Durchschneidung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen und Flächen durch die geplante Gasfernleitung nicht immer verhindern. Durchschnitten werden in der Regel kleinteilige Waldbereiche, Biotope, oder Biotopverbundflächen. Bei der Nutzung vorhandener Trassenräume ist dies auch heute schon durch die bestehenden Leitungen gegeben. Insbesondere in den neutrassierten Leitungsabschnitten wird es zu einzelnen neuen Betroffenheiten, durch neue Detailtrassierung aber auch zu günstigeren Abständen kommen.

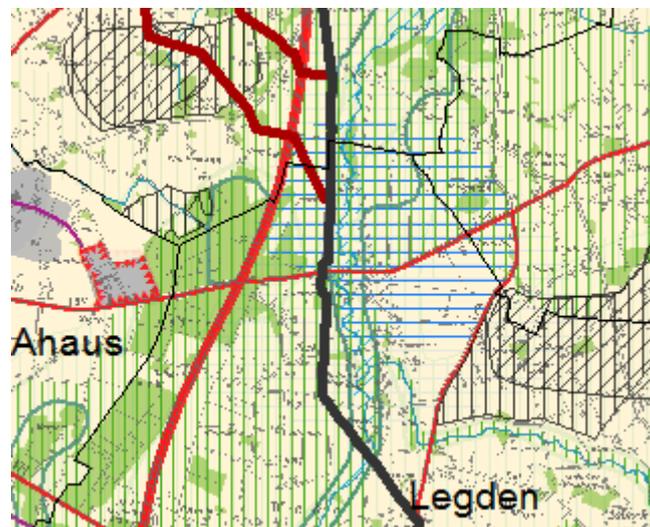
#### **2.3.2.4 Wasser (Grundwasser, Gewässerschutz)**

Die geplante Leitung durchquert einige der im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) bzw. im vorliegenden Fortschreibungsentwurf dargestellten Grundwasservorkommen und -gefährdungsgebiete bzw. Gebiete für den Schutz des Wassers, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Diese Gebiete mit Schutzfunktion entsprechen in ihrer Lage den zeichnerischen Festsetzungen im Regionalplan Münsterland und werden dort weiter konkretisiert. Dies sind die Vorranggebiete "Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" (Ziel 28).

##### **Wassergewinnungsanlagen Düstermühle, Ahaus**

Zwischen Heek und Legden wird ein Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz beidseits der Dinkel gequert, der die Wassergewinnungsanlagen im Bereich Düstermühle schützen soll. Diese Anlagen liegen 800 - 1000 m östlich der Vorzugstrasse.

Der Bereich für den Grundwas-



ser- und Gewässerschutz kann nur umgangen werden, wenn die Parallellage zu den vorhandenen Leitungen verlassen wird. Dies würde neue Konflikte in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen nach sich ziehen. Östlich grenzt die Dinkelaue an die vorhandene Trasse. Im Westen wäre ein großer zusammenhängender Waldbereich betroffen. Aus raumordnerischer Sicht sind das keine sinnvollen Alternativen.

Die geplante Gasfernleitung wird während der Bauphase und im Betrieb die Nutzung des Grundwasservorkommens nach Menge, Güte und Verfügbarkeit nicht einschränken oder gefährden, wenn bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere während der Bauphase zu ergreifen. Ein Konflikt auf Ebene der Raumordnung wird hier nicht gesehen.

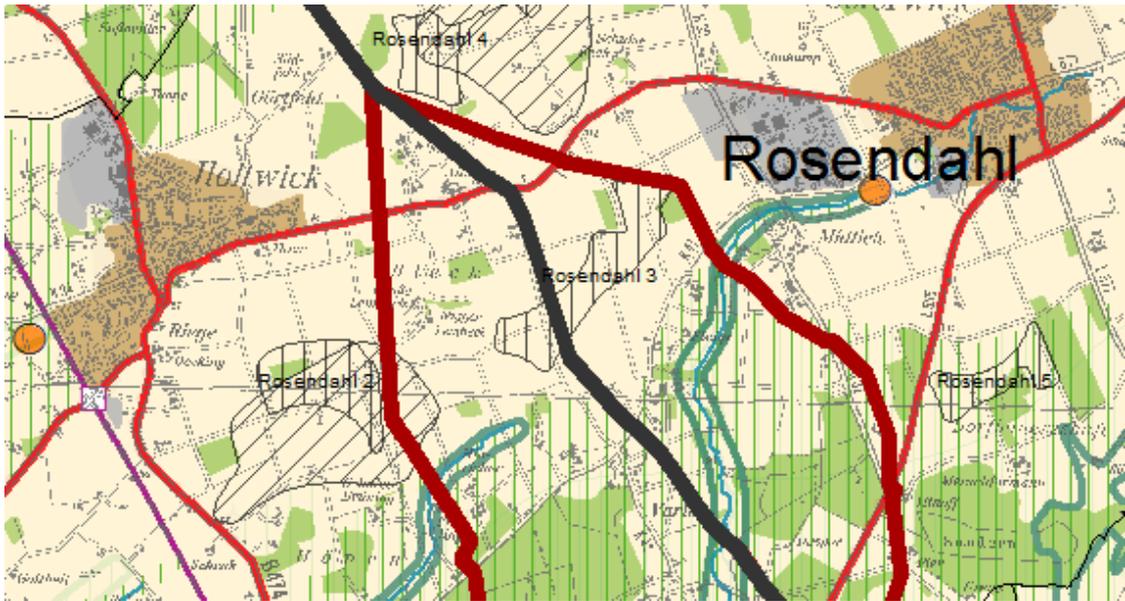
#### **2.3.2.5 Windenergiebereiche**

Die geplante Gasfernleitung durchquert die beiden im sachlichen Teilabschnitt Energie des Regionalplans Münsterland dargestellten Windenergiebereiche Rosendahl 3 und Coesfeld 5. Dieser Teilabschnitt befindet sich zurzeit im Fortschreibungsverfahren (siehe Kap 2.3.1).

Die geplante Gasfernleitung quert zusätzlich die beiden im noch geltenden Kapitel II.4.3 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland dargestellten Windeignungsbereiche COE 07 und COE 11.

#### **Windenergiebereich Rosendahl 3**

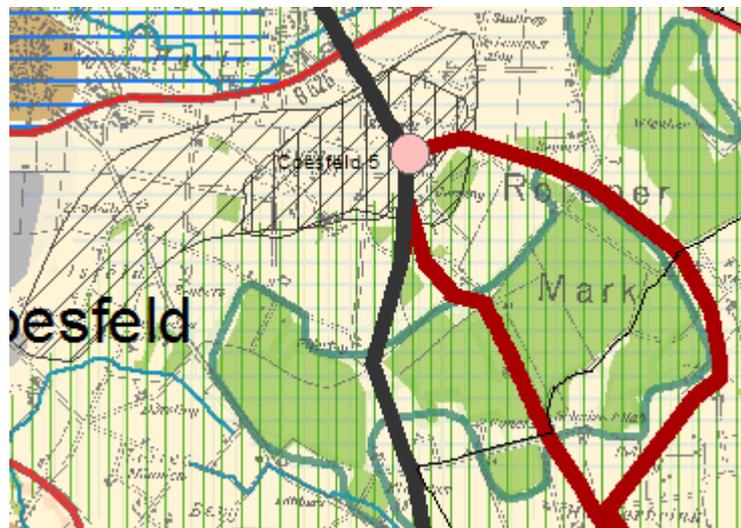
Der Windenergiebereich Rosendahl 3 wird von der geplanten Gasfernleitung unmittelbar nördlich der Varlarer Heide gequert. Hierbei handelt es sich um einen insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht sehr konfliktreichen Trassenabschnitt, in dem eine vollständige Vermeidung aller raumordnerischen Konflikte nicht möglich ist (siehe hierzu auch Kap. 2.3.2.3, Pkt 2.).



Die Durchquerung des Windenergiebereiches Rosendahl 3 durch die geplante Gasfernleitung wird voraussichtlich nur in einem eng begrenzten Raum zu Nutzungseinschränkungen für die Windenergie führen. Eine Umgehung von Rosendahl 3 würde aber nachteilige Auswirkungen auf die aus naturschutzfachlicher Sicht optimierte Trassenlage haben. Daher ist die Konfliktlage mit dem Windenergiebereich nur nachrangig hinter den naturschutzfachlichen Konflikten zu behandeln und damit unvermeidbar. Gegebenenfalls können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kleinräumige Korrekturen der Trassenführung zur Vermeidung von Konflikten mit Windenergieanlagen im Detail vorgenommen werden.

### Windenergiebereich Coesfeld 5

Der Windenergiebereich Coesfeld 5 wird von der geplanten Gasfernleitung auf einer vorhandenen Trassenlage gequert. Zwei Gas- und zwei Hochspannungsfreileitungen liegen bereits in diesem Korridor. Am Südrand des Windener-



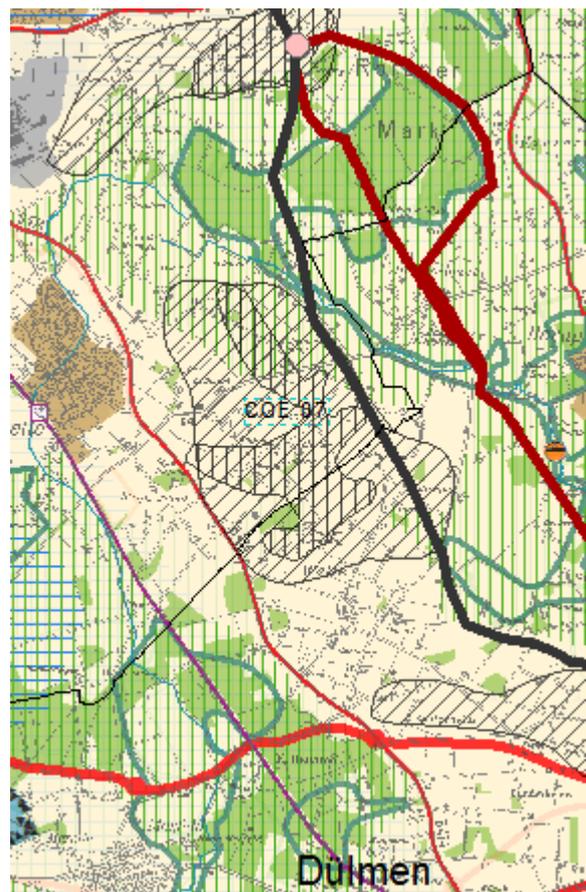
giebereiches liegt die Schieberstation Coesfeld. Sie stellt einen Fixpunkt in der Trassierung der geplanten Gasleitung dar (siehe hierzu Kap. 2.1.2). Coesfeld 5 kann daher nicht umgangen werden. Eine vollständige Vermeidung der Konfliktsituation ist nicht möglich, der raumordnerische Konflikt damit unvermeidbar.

Die Querung des Windenergiebereiches Coesfeld 5 durch die geplante Gasfernleitung wird aber voraussichtlich nur in einem eng begrenzten Raum zu Nutzungseinschränkungen für die Windenergie führen. Gegebenenfalls können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kleinräumige Korrekturen der Lage der Leitung zur Vermeidung von Konflikten mit Windenergieanlagen im Detail vorgenommen werden.

### **Windeignungsbereich COE 07**

Der Windeignungsbereich COE 07 wird von der geplanten Gasfernleitung unmittelbar südlich des Roruper Holzes tangiert. Hierbei handelt es sich um einen insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht sehr konfliktreichen Trassenabschnitt, in dem eine vollständige Vermeidung aller raumordnerischen Konflikte nicht möglich ist (siehe hierzu auch Kap. 2.3.2.3, Pkt 3.).

Der Windeignungsbereich COE 07 wird durch die geplante Gasfernleitung nur am Rande gestreift und voraussichtlich nur in einem eng begrenzten Raum zu Nutzungseinschränkungen für die Windenergie führen. Eine Umgehung von COE 07 würde aber nachteilige Auswirkungen auf die aus naturschutzfachlicher Sicht optimierte Trassenlage haben. Daher ist die Konfliktlage mit dem Windenergiebereich nur nachrangig hinter den naturschutzfachlichen Konflikten zu behandeln

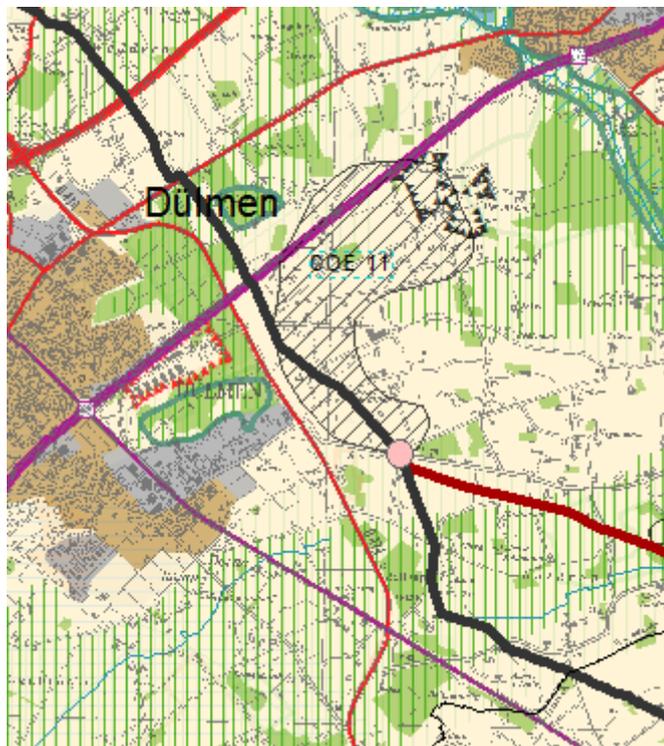


und damit unvermeidbar. Gegebenenfalls können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kleinräumige Korrekturen der Lage der Leitung zur Vermeidung von Konflikten mit Windenergieanlagen im Detail vorgenommen werden.

Der Windeignungsbereich COE 07 ist im zurzeit im Fortschreibungsverfahren befindlichen sachlichen Teilplan Energie in seiner Fläche so reduziert worden, dass ein Konflikt mit der geplanten Gasleitungsstrasse mit Rechtskraft des sachlichen Teilplans Energie voraussichtlich nicht mehr gegeben sein wird.

### Windeignungsbereich COE 11

Der Windeignungsbereich COE 11 wird von der geplanten Gasfernleitung teilweise auf vorhandener Trassenlage gequert. Zwei Gas- und zwei Hochspannungsfreileitungen liegen bereits in diesem Korridor. Am Südrand des Windeignungsbereiches liegt die Schieberstation Dülmen. Sie stellt einen Fixpunkt in der Trassierung der geplanten Gasleitung dar (siehe hierzu Kap. 2.1.2). COE 11 kann daher nicht umgangen werden. Eine vollständige Vermeidung der Konfliktsituation ist nicht möglich, der raumordnerische Konflikt damit unvermeidbar.



Am Südrand des Windeignungsbereiches liegt die Schieberstation Dülmen. Sie stellt einen Fixpunkt in der Trassierung der geplanten Gasleitung dar (siehe hierzu Kap. 2.1.2). COE 11 kann daher nicht umgangen werden. Eine vollständige Vermeidung der Konfliktsituation ist nicht möglich, der raumordnerische Konflikt damit unvermeidbar.

Die Querung des Windeignungsbereiches COE 11 durch die geplante Gasfernleitung wird aber voraussichtlich nur in einem eng begrenzten Raum zu Nutzungseinschränkungen für die Windenergie führen. Gegebenenfalls können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kleinräumige Korrekturen der Lage der Leitung zur Vermeidung von Konflikten mit Windenergieanlagen im Detail vorgenommen werden.

Der Windeignungsbereich COE 11 ist im zurzeit im Fortschreibungsverfahren befindlichen sachlichen Teilplan Energie nicht mehr dargestellt, sodass ein Konflikt mit der geplante Gasleitungstrasse mit Rechtskraft des sachlichen Teilplans Energie voraussichtlich nicht mehr gegeben sein wird.

## **2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Raumordnungsverfahren wurde eine umfangreiche Betrachtung und Wirkungsanalyse auf raumordnerischer Ebene für die einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Die Untersuchung ist Grundlage dieser raumordnerischen Beurteilung. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthält Anlage 4.

### **2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen gem. Ziele 3 und 14 des Regionalplans Münsterland nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1). Bestehende Siedlungsbereiche werden durch das geplante Vorhaben an insgesamt drei Stellen berührt (siehe Kap. 2.3.2.2). Durch eine Variantendiskussion konnte eine Trassenoptimierung erreicht werden. Raumordnerische Konflikte mit den Siedlungsbereichen konnten so in allen drei Fällen vermieden werden. Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist von der geplanten Gasfernleitung, abgesehen von den Wirkungen des Baubetriebes, nicht beeinträchtigt.

### **2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Das Schutzgut ist vor allem durch die Querung von Gewässern und die Lage der Leitung in größeren zusammenhängenden Wäldern betroffen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Bereichen zum Schutz der Natur und Waldbereichen ausgeschlossen (Ziele 22 und 25 des Regionalplans Münsterland), soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1). In insgesamt fünf Konfliktschwerpunkten sind diese Vorranggebiete betroffen (siehe Kap. 2.3.2.3). Eine vollständige Umgehung dieser Konfliktbereiche ist in allen fünf Punkten nicht möglich. Durch Variantenbetrachtung konnte jedoch eine erhebliche Reduzierung des Konfliktpotentials erreicht werden.

Darüber hinaus ist auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes u.a. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Raum der ökologischen Vielfalt Rücksicht zu nehmen (Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland). Die biologische Vielfalt ist zu erhalten (Grundsatz 23). Neben den Beeinträchtigungen in den vier Konfliktschwerpunkten wird es im gesamten Verlauf der geplanten Leitung durch die Anlage des Arbeitsstreifens zu Gehölzverlusten und zur Inanspruchnahme von sonstigen Einzelbiotopen kommen. Die ursprünglichen Freiraumfunktionen werden dadurch teilweise stark eingeschränkt. Im Bereich des Offenlandes kann es zu Beeinträchtigungen für das Brutgeschäft von Wiesenvögeln und Bodenbrütern kommen.

Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sind in Anlage 3 aufgeführt. Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Für beide Untersuchungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau festgestellt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Untersuchungen enthält Anlage 4.

### **2.4.3 Schutzgut Boden**

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht auf einzelne Konfliktpunkte beschränkt, sondern betrifft mehr oder weniger den gesamten Verlauf der Leitung, da schutzwürdige Böden nahezu im ganzen Untersuchungsgebiet bereichsweise vorkommen. Er ist durch die unterirdische Verlegung der Gas-

leitung insbesondere während der Bauphase beeinträchtigt. Der Vorhabenträger beabsichtigt eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte.

#### **2.4.4 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist auf raumordnerischer Ebene durch die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel 28) und die Überschwemmungsbereiche (Ziel 30) betroffen. Hinzu kommt eine Betroffenheit verschiedener Oberflächengewässer (Ziel 29), die von der Trasse gequert werden müssen (Dinkel, Berkel und Stever).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in diesen Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1).

Der Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz östlich von Ahaus kann nicht umgangen werden, da dann andere naturschutzfachlich wertvolle Bereiche betroffen wären (siehe Kap. 2.3.2.4).

Die geplante Gasfernleitung wird während der Bauphase und im Betrieb die Nutzung des Grundwasservorkommens nach Menge, Güte und Verfügbarkeit nicht einschränken oder gefährden, wenn bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere während der Bauphase zu ergreifen. Ein Konflikt auf Ebene der Raumordnung wird hier nicht gesehen.

Die Überschwemmungsbereiche von Dinkel, Berkel, Stever und sind von der geplanten Gasleitung betroffen. Die Konflikte sind im Rahmen der Variantenanalyse optimiert worden. Sie sind aber nicht vollständig auszuräumen (siehe Kap. 2.3.2.3). Wenn die Querungen der Überschwemmungsbereiche so ausgeführt, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird, wird ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung nicht gesehen.

#### **2.4.5 Schutzgut Klima/Luft**

Neben Waldflächen können größere Wasserflächen, ausgedehnte feuchte Niederungen oder auch unbebaute Freiflächen in Hanglage Ausgleichsfunkti-

on für das lokale Klima haben. Ihre Eigenschaften sind durch die Wirkungen der geplanten Gasfernleitung nicht nachteilig betroffen. Ein Konflikt wird auf der Ebene der Raumordnung nicht gesehen.

#### **2.4.6 Schutzgut Landschaft**

Eine unterirdisch verlegte Leitung ist im Landschaftsbild nicht als störende Infrastruktur sichtbar. Insofern beschränken sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes auf den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge des über der Leitung liegenden, gehölzfrei zu haltenden Streifens. Diese Schneise/Lücke bleibt in der gehölzbetonten Landschaft und im Wald deutlich und dauerhaft sichtbar. Allerdings ist das Ausmaß der Beeinträchtigung bei diesem Projekt eher gering, da die Gasleitung auf großen Strecken in Trassenbündelung zu vorhandenen Gas- und Freileitungen geführt wird.

#### **2.4.7 Schutzgut Kulturgüter**

Innerhalb der geplanten Leitungstrasse ist das Vorkommen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Auf diese Weise können vorhandene Funde erfasst und gesichert werden. Schwerwiegende Konflikte sind bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter daher nicht zu erwarten.

#### **2.4.8 Schutzgut Sachgüter**

Als wichtige Bereiche für das Schutzgut Sachgüter, die für dieses Projekt relevant sind, sind die Windeignungs- bzw. Windenergiebereiche zu nennen. Anders als in den bestehenden Windeignungsgebieten gem. den Festlegungen des Gebietsentwicklungsplanes Münster - Teilabschnitt Münsterland Teil 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Windvorranggebieten gem. Ziel 2.2 des Planentwurfes "Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie" ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1).

In insgesamt vier Konfliktpunkten sind die Windeignungs- bzw. Windenergiebereiche betroffen. Eine vollständige Vermeidung der raumordnerischen Kon-

flikte, z.B. durch Umgehung der Bereiche, ist in allen vier Punkten nicht möglich (siehe hierzu auch Kap. 2.3.2.5).

Die Durchquerung dieser Gebiete durch die geplante Gasfernleitung wird voraussichtlich nur in einem eng begrenzten Raum zu Nutzungseinschränkungen für die Windenergie führen. Insbesondere dann, wenn die geplante Leitung in einer Trasse mit vorhandenen Leitungen (Trassenbündelung) geführt wird.

Die beiden Windeignungsbereiche COE 07 und COE 11 sind im zurzeit im Fortschreibungsverfahren befindlichen sachlichen Teilplan Energie aufgegeben bzw. in der Fläche so reduziert worden, dass ein Konflikt mit der geplanten Gasleitungstrasse mit Rechtskraft des sachlichen Teilplans Energie nicht mehr gegeben sein wird.

Die Konfliktlage mit den beiden Windenergiebereichen Rosendahl 3 und Coesfeld 5 ist nach Abwägung der verschiedenen Schutzgüter unvermeidbar und daher aus raumordnerischer Sicht hinnehmbar. Gegebenenfalls können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kleinräumige Korrekturen der Trassenführung zur Vermeidung von Konflikten mit einzelnen Windenergieanlagen im Detail vorgenommen werden.

#### **2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern**

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführte Raumwiderstandsanalyse ist schutzgutübergreifend und berücksichtigt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Eine Minimierung der raumordnerischen Konflikte für die Trassensuche ist damit sichergestellt.

### **2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung**

Sofern und soweit der Bedarf durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird, hat die von dem Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH geplante Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung für die nationale Energieversorgung, zur Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine anerkannte Bedeutung. Die räumlichen Voraussetzun-

gen zur Realisierung des Vorhabens sind im ersten Schritt durch dieses Raumordnungsverfahren zu schaffen.

Dem Raumordnungsverfahren hat eine umfangreiche Untersuchung des Raums zwischen den beiden zu verbindenden Stationen zugrunde gelegen. Dabei musste die erhebliche Netzbindung der geplanten Gasleitung und die dadurch entstehenden Fixpunkte bei der Trassenfindung berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden - neben der vorhandenen Leitungstrasse - 15 Trassenvarianten erarbeitet, untersucht und bewertet (siehe Anlage 1). Die Ergebnisse der UVU ließen ein Abweichen von der Vorzugstrasse in Heek (Variante 3), nördlich von Coesfeld (Variante 4), zwischen Coesfeld und Dülmen (Variante 7), östlich Lüdinghausen (Variante 9/9a) und östlich Nordkirchen (Variante 11) sinnvoll erscheinen. Diese sogenannte Antragstrasse erwies sich unter Einbeziehung aller umwelt- und projektbezogenen Sachverhalte als die beste Alternative.

Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, an der Besteignung der Antragstrasse grundsätzlich zu zweifeln. Im Verlauf des Raumordnungsverfahrens gab es von Seiten der Beteiligten - insbesondere der Gemeinde Nordkirchen - Anregungen, die östlich von Nordkirchen statt der Variante 11 einen Verbleib in der vorhandenen Leitungstrasse sinnvoll erscheinen lassen. Damit ergibt sich eine aus raumordnerischer Sicht bevorzugte Trasse, wie sie in Anlage 2 dargestellt ist.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die in der Bundesraumordnung und in der Landesplanung vorgegeben werden. Auch an die konkreteren regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst.

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die

dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Der Schwerpunkt der Konfliktbereiche liegt beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Alle Konflikte konnten nicht vollständig vermieden werden.

Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projektes in der Vorzugstrasse festgestellten Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht das Gewicht, das aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung nahe legen würde. Sie erreichen auch nicht das Gewicht, um den positiven Zielbeitrag des Vorhabens zu beeinträchtigen. Deshalb ist das Vorhaben mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

### **3. Hinweise**

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Raumordnungsverfahrens folgende Hinweise gegeben. Alle Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

#### **Infrastruktureinrichtungen**

Die Leitungsnetzbetreiber Deutsche Telekom, Amprion, Thyssengas, Nord-West-Oelleitung, Westnetz und PLEdoc haben Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze und der dort tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

#### **Wasserschutz**

Die Untere Landschaftsbehörde der Kreise Borken und Coesfeld sowie die Stadtwerke Ahaus und Dülmen geben für die im Rahmen der Planfeststellung erforderlichen Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen (vor allem zu den Wasserschutzgebieten, Wasserhaltungsmaßnahmen, Gewässerkreuzungen, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete). Sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

### **Natur und Landschaft**

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken weist im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren auf verschiedene Aspekte vor allem zum Baubetrieb hin.

Der Kreis Unna weist auf die landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Leitungsverlegung im Landschaftsschutzgebiet hin und bittet um frühzeitige Beteiligung.

### **Abfall und Bodenschutz**

Der Kreis Borken weist auf zwei Altlasten im geplanten Trassierungsbereich und empfiehlt eine abfallrechtliche Vorabprüfung. Darüber hinaus geben der Kreis Borken und die Stadt Gronau Hinweise zum Umgang mit Bodenaushub.

Der Geologische Dienst NRW gibt Hinweise zur bodenkundlichen Baubegleitung, zum Umgang mit oberflächennahen Grundwasser und Baugrunduntersuchungen

### **Verkehr**

Die Kreise Borken und Unna weisen auf die Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Querung von Kreisstraßen hin.

Der Regionalverband Ruhr bittet während der Bauphase Umleitungsbeschilderungen für den Radverkehr einzurichten.

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist auf die Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Querung von Straßen des klassifizierten Netzes hin.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme, um die Kreuzung der Leitungstrasse mit dem Dortmund-Ems-Kanal zu optimieren.

### **Wald**

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist auf die erforderliche Bilanzierung der Waldinanspruchnahme sowie die Benennung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzflächen hin.

### **Gesundheit**

Der Kreis Borken gibt Hinweise zum Bauablauf, um gesundheitsschädliche Belästigungen der angrenzenden Bewohner zu minimieren.

### **Immissionsschutz**

Der Kreis Borken weist auf immissionsschutzrechtliche Vorgaben zum Baulärm hin.

### **Windenergie**

Die Städte Coesfeld und Dülmen sowie die Gemeinde Rosendahl verweisen auf Flächen für Windenergie in der Bauleitplanung und bitten um Berücksichtigung.

### **Bauleitplanung**

Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

### Antragstrasse und untersuchte Varianten



### Vorzugstrasse als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens



# PLANZEICHEN

## 1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
  -  bd) Militärische Nutzungen
  -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
  -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
  -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
  -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
-  f) Regenerative Energiegewinnung
  -  fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

## 2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
    -  ea-2) Halden
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    -  ec-3) Militärische Nutzungen
    -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

## 3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
  -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
  -  e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
  -  Windeignungsbereiche

### Trassen im Raumordnungsverfahren

-  raumordnerische Vorzugstrasse
-  ROV Antragstrasse
-  ROV Varianten

**Raumordnungsverfahren  
für die Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur  
Verdichterstation Werne als Loopleitung**

**- Umweltverträglichkeitsuntersuchung -**

**Tabelle 48: Antragstrasse ROV – verbleibende wesentliche Konflikte und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen**

Konfliktbereich	Beschreibung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
1	<p>Dinkelaue Vorranggebiet zum Schutz der Natur, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet (Vorranggebiet), Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, WRRL-Gewässer, Biotopverbund NRW</p> <p><u>Beeinträchtigungen</u></p> <p>Das Gewässer wird mit der LEW zweimal gequert (northwestlich von Heek und nördlich von Legden) Die Leitung liegt an der Querungsstelle zu einer vorhandenen Gas- und Freileitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer und Auenbiotope)</li> <li>- Temporäre Trennung von Lebensräumen</li> <li>- Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe</li> <li>- Ggf geschlossene Querungen des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe</li> <li>- Schutz vor Verschlämzung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen</li> </ul>
2	<p>Legdener Muhlenbach Geschützter Landschaftsbestandteil, WRRL-Gewässer, Biotopverbund NRW</p> <p><u>Beeinträchtigungen</u></p> <p>Die LEW quert das Gewässer in Parallellage zu der vorhandenen Gas- und Freileitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer und Auenbiotope)</li> <li>- Temporäre Trennung von Lebensräumen</li> <li>- Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe</li> <li>- Ggf geschlossene Querungen des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe</li> <li>- Schutz vor Verschlämzung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen</li> </ul>
3	<p>Varlarer Muhlenbach Vorranggebiet zum Schutz der Natur, Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet (Vorranggebiet), Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, WRRL-Gewässer, Biotopverbund NRW</p> <p><u>Beeinträchtigungen</u></p> <p>Die LEW quert das Gewässer in neuer Trasse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer)</li> <li>- Temporäre Trennung von Lebensräumen</li> <li>- Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe</li> <li>- Ggf geschlossene Querungen des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe</li> <li>- Schutz vor Verschlämzung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen</li> </ul>

Konfliktbereich	Beschreibung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
4	Berkelaue / Dusterbachaue FFH-Gebiet (Berkelaue), Vorranggebiet zum Schutz der Natur, Naturschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet (Vorranggebiet) (Berkelaue), Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, WRRRL-Gewässer (Berkelaue), Biotopverbund NRW <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW quert das Gewässer in neuer Trasse <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer)</li> <li>- Temporäre Trennung von Lebensräumen</li> <li>- Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe</li> <li>- Ggf. geschlossene Querungen des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe</li> <li>- Schutz vor Verschlämzung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen</li> </ul>
5	Talaue Hohnerbach Vorranggebiet zum Schutz der Natur, Naturschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, Biotopverbund NRW <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW quert das Gewässer in neuer Trasse <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer)</li> <li>- Temporäre Trennung von Lebensräumen</li> <li>- Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe</li> <li>- Ggf. geschlossene Querungen des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe</li> <li>- Schutz vor Verschlämzung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen</li> </ul>
6	Honigbachtal Landschaftsschutzgebiet, bereichsweise geschütztes Biotop, Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW quert das Gewässer in Parallellage zu der vorhandenen Gas- und Freileitung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer und Auenbiotope)</li> <li>- Temporäre Trennung von Lebensräumen für die Zeit der Bauphase</li> <li>- Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe</li> <li>- Ggf. geschlossene Querungen des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich</li> <li>- Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe</li> <li>- Schutz vor Verschlämzung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen</li> </ul>

Konfliktbereich	Beschreibung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
7	Windenergie ostlich Coesfeld Windenergieeignungsbereiche (Vorranggebiet), Flächen für die Windenergiegewinnung Bauleitplanung <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW quert den Bereich für Windenergienutzung in Parallellage zu der vorhandenen Gasleitung - Ggf in einem eng begrenzten Raum Nutzungseinschränkung für die Windenergienutzungen	- Ggf kleinräumige Anpassung der Lage der Leitung zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen
8	Roruper Holz mit Kestenbusch Vorranggebiet zum Schutz der Natur, Naturschutzgebiet, geschütztes Biotop, Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, Biotopverbund NRW <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW verläuft hier in neuer Trasse - Inanspruchnahme wertvoller Einzelbiotope (Gehölze, Offenlandbiotope) - Baubedingte Störungen des Brutgeschäfts von wald- und gehölbewohnenden Arten	- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe - Ggf Beschränkung von Bauzeiten zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch Auswirkungen durch den Baubetrieb (Lärm, Beunruhigung, visuelle Reize) in Bereichen mit herausgehobener Bedeutung für einzelne Tierartengruppen - Baumschutzmaßnahmen zum Schutz der Gehölzbestände im Grenzbereich des Arbeitsstreifens - Bergen und Wiedereinbau wertvoller Vegetationsbestände im Bereich des Arbeitsstreifens
9	Fallbruggenbach Vorranggebiet zum Schutz der Natur, Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, Biotopverbund NRW <u>Beeinträchtigungen</u> Die Querung des Fallbruggenbaches erfolgt in neuer Trasse - Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewässer und Auenbiotope) - Temporäre Trennung von Lebensräumen für die Zeit der Bauphase - Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs	- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe - Ggf geschlossene des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich - Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe - Schutz vor Verschlämmung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Gewässerquerungen

Konfliktbereich	Beschreibung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
10	Windenergie Pascherhook Windenergieeignungsbereiche (Vorranggebiet), Flächen für die Windenergiegewinnung Bauleitplanung <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW quert den Bereich für Windenergienutzung in neuer Trasse, in weiten Teilen jedoch in Randlage der Eignungsbereiche - Ggf Nutzungseinschränkung für die Windenergienutzungen	- Ggf kleinräumige Anpassung der Lage der Leitung zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen
11	Dortmund-Ems-Kanal (Alter Verlauf) Vorranggebiet zum Schutz der Natur, geschütztes Biotop, Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW folgt dem Leitungsverlauf zwei vorhandener Gasleitungen - Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewasserbiotope)	- Ggf geschlossene Querungen des Gewässers (der Kanal muss ohnehin geschlossen gequert werden) zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich
12	Waldbereich Dicke Mark Zusammenhängendes Waldgebiet, zum Teil schutzwürdiges Biotop und Bereich für den Schutz der Natur (Vorranggebiet) <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW folgt im Wald der Trasse der vorhandenen Gasleitungen - Inanspruchnahme von Wald durch Verbreiterung des bestehenden Trassenraums	- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zur Verminderung der Inanspruchnahme von Wald - Schutz von wichtigen Einzelhabitaten (Fledermausbaume, Hohlenbaume und Greifvogelhorste) besonders gefährdeter Tierarten - Baumschutzmaßnahmen zum Schutz der Geholzbestände im Grenzbereich des Arbeitsstreifens - Ggf Beschränkung von Bauzeiten zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch Auswirkungen durch den Baubetrieb (Lärm, Beunruhigung, visuelle Reize) für geholzbrutende Arten
13	Talaue der Stever Vorranggebiet zum Schutz der Natur, geplantes Naturschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet für den Schutz der Landschaft, Überschwemmungsgebiet (Vorranggebiet), Biotopverbund NRW <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW folgt bei der Querung des Gewässers der Trasse der vorhandenen Gasleitungen - Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume (Gewasser und Auenbiotope) - Temporäre Trennung von Lebensräumen für die Zeit der Bauphase - Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs	- Reduzierung der Breite des Arbeitsstreifens zum Schutz besonders wertvoller Biotopkomplexe - Ggf geschlossene des Gewässers zum Erhalt von naturnahen Fließgewässern und deren empfindliche Biotopkomplexe im Uferbereich - Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers insbesondere vor Beeinträchtigungen (Stoffeintrag) bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernahe - Schutz vor Verschlammung von Fließgewässern im Bachbett unterhalb von Wasserquerungen

Konfliktbereich	Beschreibung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
14	Umgebung FFH-Gebiet Walder Nordkirchen Vorranggebiet zum Schutz der Natur, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biotopverbund NRW <u>Beeinträchtigungen</u> Die LEW folgt der vorhandenen Gasleitung in Parallellage - Temporäre Störung von Lebensgemeinschaften durch Wirkungen des Baubetriebs	- Ggf Beschränkung von Bauzeiten zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen durch Auswirkungen durch den Baubetrieb (Lärm, Beunruhigung, visuelle Reize) für geholzbrutende Arten

## Raumordnungsverfahren für die Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung

### - Umweltverträglichkeitsuntersuchung -

## 8 Allgemeinverständliche nicht technische Zusammenfassung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen plant den Neubau einer kapazitätsstarken Gastransportleitung von der Station Epe im Kreis Borken zur Station Werne im Kreis Unna (LEW Loopeitung Epe - Werne). Die geplante Leitung ist etwa 70 km lang Sie hegt in den Kreisen Borken, Coesfeld und Unna In diesen Kreisen sind elf Städte und Gemeinden von dem Vorhaben betroffen. Für die Realisierung des Projektes ist zunächst die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) bei der Bezirksregierung Munster erforderlich. Die zu untersuchenden Inhalte und die anzuwendende Methoden in der UVU wurden im Rahmen einer Antragskonferenz am 18.03.2014 in Münster erörtert und mit Schreiben vom 04.04.2014 durch die Bezirksregierung verbindlich mitgeteilt. Als Ergebnis des ROV legt die Bezirksregierung mit ihrer landesplanerischen Feststellung einen Trassenkorridor für die Leitungsführung fest, innerhalb dessen die weitere planerische Ausarbeitung der Leitung im Detail im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

Das beantragte Vorhaben umfasst den Bau und den Betrieb einer Gasleitung mit einem Durchmesser von 1.220 mm (DN 1200) Die Leitung wird mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m unterirdisch verlegt. Im Verlauf der Leitung stehen in einem Abstand von ca. 10 bis 18 km Streckenabsperrestationen (für die Leitungsabschnitt Epe - Werne 4 Anlagen bei Legden, Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen). Über der Leitung ist ein im Grundbuch zu sichernder Schutzstreifen von 10 m Breite (2 x 5,0 m) ausgewiesen. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen oder Gebäude errichtet werden. Auf einer Breite von 2 x 2,50 m zu beiden Seiten der Leitung (6,20 m Gesamtbreite) dürfen keine Gehölze stehen. Für die Bauausführung ist ein Regelarbeitsstreifen von 38 m erforderlich, der in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. bei der Querung von Wald) auf 28 m Breite reduziert werden kann.

Die Leitung verursacht in erster Linie während des Baubetriebs und im geringeren Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Die Wirkungen des Betriebes durch die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der technischen Anlage und des Trassenraumes sind demgegenüber sehr gering. Mit der Anlage des Arbeits- oder Baustreifens ist der (zunächst) vollständige Verlust von Lebensräumen zu erwarten. Emissionen und Lärm und Störungen durch den Baubetrieb wirken über das eigentliche Baufeld hinaus. Der Boden ist durch Auf- und Abtrag, Umlagerung und Störung der natürlichen Bodenschichten beeinträchtigt. Im Bereich der errichteten oberirdischen Anlagenteile (Stationen) ist dauerhaft ein weitgehend vollständiger Verlust der Funktionen des Naturhaushaltes zu erwarten. Zwar können Teilfunktionen der beeinträchtigten Schutzgüter durch Rekultivierungsmaßnahmen des Baufeldes wiederhergestellt werden. Allerdings sind die Rekultivierungsmöglichkeiten durch die Einhaltung des gehölzfrei zu haltenden Streifens über der Leitung - besonders in wald- oder gehölzgeprägten Landschaften - eingeschränkt. In aller Regel verbleibt daher ein Kompensationsdefizit, das an anderer Stelle ausgeglichen werden muss.

Die „LEW-Vorzugsvariante“ folgt zunächst weitgehend dem Verlauf bereits vorhandener Gas- und Freileitungen. Sie entspricht damit dem raumordnerischen Bündelungsprinzip von linearer Infrastruktur. In Abschnitten weicht diese Linienführung geringfügig von der Parallellage ab, da die örtlichen Verhältnisse - insbesondere bestehende Bebauung im Nahbereich - die Realisierungsmöglichkeit einer weiteren parallelgeführten Leitung limitiert. Über die Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum und der darauf aufbauenden Bewertung mit der Herausarbeitung von wichtigen und sensiblen Bereichen für die im Rahmen der UVU zu betrachtenden Schutzgüter und Nutzungen wird deutlich, dass die Vorzugstrasse abschnittsweise Gebiete mit großer Bedeutung berührt bzw. durchschneidet. Diese Gebiete bedeuten im Zulassungsverfahren ein gegebenenfalls erhöhtes Zulassungshemmnis („Raumwiderstand“). Nach dem Vermeidungsgebot der Naturschutzgesetzgebung ist es erforderlich, für diese Trassenabschnitte Alternativen außerhalb von Gebieten mit hohem Raumwiderstand zu entwickeln, diese mit der Vorzugs-

trasse bewertend zu vergleichen und im Ergebnis eine „Antragstrasse für das Raumordnungsverfahren“ zu begründen, die in einem verhältnismäßig konfliktarmen Korridor verläuft.

Gebiete mit hohem Raumwiderstand bzw. hoher Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens lassen sich vor allem für die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen abgrenzen. Hierzu zählen alle bebauten Flächen (z. B. Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die über die Bauleitplanung ausgewiesenen städtebaulichen Entwicklungsbereiche. Zu den bedeutenden Lebensräumen für Tiere und Pflanzen gehören besonders naturnahe Fließgewässer mit ihren Auen und Wäldern, die fast alle als Naturschutzgebiet, zum Teil auch als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Aus der Gruppe der übrigen Schutzgüter haben für den Trassenfindungsprozess die Flächen mit schutzwürdigen Boden und hochanstehendem Grundwasser eine herausgehobene Relevanz, da diese Eigenschaften durch die Wirkungen des Vorhabens betroffen sind. Demgegenüber ist das Schutzgut Landschaft weniger entscheidungserheblich, da die unterirdisch verlegte Leitung nicht als eine störende Infrastruktureinrichtung im Landschaftsbild wahrnehmbar ist. (Allerdings ist bei einer Leitungsführung im Wald oder innerhalb von gehölzbetonten Landschaften die „Schneise/Lücke“ über der Leitung aufgrund des gehölzfrei zu haltenden Streifens deutlich und dauerhaft sichtbar.) Als wichtige Bereiche für das Schutzgut der Sachgüter (Nutzungen) sind die bereichsweise ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergie und die Vorkommen wertvoller Rohstoffe in die Betrachtung einzubeziehen. Die Leitungsführung kann hier - insbesondere wenn sie in neuer Lage und nicht in Bündelung zu bestehender Infrastruktur erfolgt - die zukünftige zweckbestimmte Nutzung beeinträchtigen.

Im Rahmen der vergleichenden Bewertung zwischen den Varianten zur Ableitung und Begründung der „Antragstrasse ROV“ muss vielfach abgewogen werden zwischen einer Leitungsführung in Parallellage zu den bestehenden Leitungen (Trassenbündelung) und einer Planung in neuer Trasse außerhalb eines wichtigen Bereichs mit hohem Raumwiderstand. Nicht immer ist dabei die Neutrassierung unter Umgehung eines wichtigen Bereichs die aus umweltfachlicher Sicht auch verträglichere Variante.

In der Gemeinde Heek westlich der Ortslage liegt die Antragstrasse ROV unmittelbar östlich der Autobahn. Sie verlässt damit die Parallellage zum vorhandenen Leitungsstrang und den Verlauf der zunächst angenommenen Vorzugstrasse, um einen Konflikt mit der vorhandenen Bebauung und der geplanten Gewerbe-Siedlungsentwicklung zu umgehen. Die Leitungsführung entlang der Autobahn ist ohne raumordnerische Konflikte möglich.

Im Naturraum zwischen der Varlarer Heide und der Berkelaue (Stadt Coesfeld und Gemeinde Rosendahl) ist der Bau der Leitung mit verhältnismäßig großen Konflikten verbunden, da - in Abhängigkeit von der Variante - naturschutzfachlich bedeutende Fließgewässer mit ihren Auen in einem unterschiedlich großen Ausmaß gequert werden müssen. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen in dieser Beziehung ist nicht möglich, da die Gewässer alle mehr oder weniger senkrecht zum Leitungsverlauf liegen. Als Antragstrasse ROV wird eine Variante benannt, die zwar weitgehend in neuer Trasse verläuft, jedoch insgesamt mit rd 10,6 km die kürzeste Leitung ist. Es werden insgesamt vier Fließgewässer gekreuzt. Das FFH-Gebiet Berkel ist hier in geringerer Breite betroffen als bei anderen Varianten. Waldbereiche werden nicht in Anspruch genommen.

Im Naturraum des Roruper Holzes und der anschließenden Niederung des Welter Bachs (Städte Coesfeld und Dülmen) quert die Antragstrasse ROV nicht von Wald bestandene Bereiche des Roruper Holzes außerhalb des FFH-Gebietes südlich der Vorzugstrasse in neuer Trassenführung.

Zwischen Bollenfelsheide und dem Dortmund-Ems-Kanal (Stadt Dülmen) liegt ein insgesamt relativ konfliktarmer Raum ohne herausragend wichtige Bereiche aus raumordnerischer Sicht. Die Vorzugstrasse kann aufgrund des überwiegend angewandten Bündelungsprinzips mit bestehenden Leitungen und der insgesamt verursachten wenigen bzw. nur geringen raumordnerischen Konflikte auch als Antragstrasse ROV gelten.

Am nördlichen Ortsrand der Stadt Lüdinghausen wird die Vorzugstrasse, so geführt, dass kein Konflikt mit geplanten Baugebieten entsteht. Als Antragstrasse ROV wird eine Variante bestimmt, die zum Teil das Bündelungsprinzip mit bereits vorhandenen Leitungen berücksichtigt. Zur Umgehung von geplanten Baugebieten wird vom Trassenbündelungsprinzip abgewichen.

Am östlichen Ortsrand der Gemeinde Nordkirchen kann die geplante Leitung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Straßenkreuzung, Sportgelände, Leitungen) nicht parallel zu den bestehenden Leitungen liegen. Als Antragstrasse ROV wurde daher eine Variante entwickelt, die die Parallellage vermeidet und keine raumordnerisch bedeutsamen Konflikte erzeugt.

Die Antragstrasse ROV ist nach dem wertenden Vergleich mit den betrachteten Alternativen die relativ verträglichste Variante. Dennoch lassen sich mit dem beantragten Trassenverlauf nicht alle Beeinträchtigungen für die Schutzgüter vermeiden. Es verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen. Über die nicht zu vermeidenden Konflikte ist vor allem das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Querung von Gewässern und die Lage der Leitung in größeren zusammenhängenden Wäldern betroffen. Neben den Beeinträchtigungen in Konfliktschwerpunkten wird es im gesamten Verlauf der Leitung durch die Anlage des Arbeitsstreifens zu Gehölzverlusten und zur Inanspruchnahme von sonstigen Einzelbiotopen kommen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht auf einzelne Konfliktpunkte beschränkt, sondern betrifft mehr oder weniger den gesamten Verlauf der Leitung, da schutzwürdige Böden nahezu im ganzen Untersuchungsgebiet bereichsweise vorkommen. Das Schutzgut Mensch ist von der Leitung, abgesehen von den Wirkungen des Baubetriebes, nicht beeinträchtigt. Die Trasse der LEW liegt außerhalb von Siedlungsbereichen und behindert auch nicht die absehbare weitere städtebauliche Entwicklung. Die unterirdisch verlegte Leitung ist im Landschaftsbild nicht sichtbar. Lediglich gelbe Schilderpfähle machen den Verlauf der Pipeline sichtbar. Insofern beschränken sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auf die visuelle Wahrnehmung von Schilderpfählen und den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge der Anlage des Arbeitsstreifens, der im Bereich des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifens über der Leitung als „Lücke“ sichtbar bleiben wird. Allerdings ist das Ausmaß der Beeinträchtigung eher gering, da die Leitung weitgehend in Trassenbündelung zu vorhandenen Gas- und Freileitungen geführt wird. Für Sachgüter/Nutzungen entsteht eine Betroffenheit bei einer Lage der Leitung innerhalb von Gebieten für (geplante) Windenergienutzung oder in Räumen mit wertvollen Rohstoffvorkommen. Allerdings entwertet die Leitung die Standorte für die Errichtung von Windrädern nicht vollständig und die Einschränkung bei der (zukünftigen) Nutzung von Rohstoffen ist sehr begrenzt, da die neue LEW hier weitgehend parallel zu bereits vorhandenen Leitungen liegt.

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind die im Untersuchungsgebiet der UVU I zum Raumordnungsverfahren gelegenen FFH-Gebiete Eper-Graeser Venn / Lasterfeld, Berkel, Felsbachau, Roruper Holz mit Kestenbusch, Wälder Nordkirchen und Wälder bei Cappenberg. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnte aufgrund der Entfernung der LEW-Antragstrasse ROV von den FFH-Gebieten Eper-Graeser Venn / Lasterfeld, Felsbachau und Wälder bei Cappenberg eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile offensichtlich ausgeschlossen werden. Für die FFH-Gebiete Berkel, Roruper Holz mit Kestenbusch und Wälder Nordkirchen wurde eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit bezogen auf die Ebene der Raumordnung durchgeführt.

Die FFH-Gebiete Roruper Holz mit Kestenbusch und Wälder Nordkirchen werden nicht von der Antragstrasse ROV durchquert. Diese verläuft in räumlicher Nähe zu den beiden Gebieten. Da die baubedingte und ggf. anlagebedingte Flächeninanspruchnahme außerhalb der FFH-Gebiete stattfinden wird, sind die Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten nicht betroffen. Durch Bauzeitenbeschränkungen können Störungen von für den Schutzzweck maßgeblicher Vogelarten vermieden werden.

Das FFH-Gebiet Berkel wird von der Antragstrasse ROV gequert. Durch umfangreiche Maßnahmen der Schadensvermeidung (z. B. geschlossene Querung des Gewässers einschließlich der Uferzonen und von Gewässerrandstreifen, kleinräumige Optimierung der Lage der Trasse, Bauzeitenbeschränkung)

kann erreicht werden, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht eintreten werden.

Das in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzustellende Artenspektrum umfasst 14 Säugetierarten, sechs Amphibienarten, eine Reptilienart und zwei Libellenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und sowie 66 planungsrelevante Vogelarten Pflanzenarten gemäß Anhang IVb FFH-Richtlinie kommen für den Betrachtungsraum nicht vor.

Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen für alle Arten - bis auf die Zauneidechse - als sehr gering bis gering einzustufen. Da die Individuen der Zauneidechse durch Abfangen von in Anspruch genommenen Flächen häufig nur zu einem gewissen Anteil erfasst werden, kann für diese Art der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt werden. Aus diesem Grund wird die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als mittel eingeschätzt. Da in der weiteren Planung (Planfeststellung) bei einer Betroffenheit von Zauneidechsen weitere Möglichkeiten der Optimierung der Vermeidungsmaßnahme bestehen, stellt die mittlere Wahrscheinlichkeit keinen unüberwindbaren Raumwiderstand dar. (Ob die Art in ihren Lebensräumen tatsächlich vom Vorhaben betroffen ist, wird im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ermittelt.)